

20.11.2019

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Integrationsausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7718

### 2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Asylbewerberleistungsgesetzes**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Rainer Bischoff

## Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7718 – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 20.11.2019/Ausgegeben: 26.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/7718 - wurde durch das Plenum am 13. November 2019 an den Integrationsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist Aufgabe der Länder (vgl. § 10 Satz 1 AsylbLG). Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierfür das „Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (AG AsylbLG) erlassen, welches die Zuständigkeiten des Landes und der Kommunen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 AG AsylbLG regelt, dass für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Bezirksregierung zuständig ist, in deren Bezirk die Einrichtung liegt. Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die gemäß § 55 Asylgesetz eine Aufenthaltsgestattung besitzen, handelt es sich um eine von insgesamt sieben Fallgruppen der nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personengruppen. Da auch Leistungsberechtigte anderer Fallgruppen des § 1 Absatz 1 AsylbLG in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sein können, soll durch den Gesetzentwurf diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Die ursprünglich einschlägige Regelung des AsylbLG wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG geändert mit der Folge, dass der Verweis in § 1 Absatz 1 Satz 3 AG AsylbLG einer Anpassung bedarf.

Eine bundesgesetzliche Änderung macht eine Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 AG AsylbLG erforderlich, die durch den Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

### **B Beratung**

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. November 2019 aufgerufen und abschließend beraten. Mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der AfD empfiehlt der Ausschuss, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der federführende Integrationsausschuss hat den Gesetzentwurf - Drucksache 17/7718 – sodann in seiner Sitzung am 20. November 2019 erstmalig aufgerufen und unmittelbar abgestimmt.

Gemäß § 58 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben. Zum Zeitpunkt der abschließenden Beratungen und Abstimmungen lag die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände den beteiligten Fachausschüssen noch nicht vor. Die Fraktionen entschieden sich gleichwohl die Beratungen abzuschließen.

Zwischenzeitlich ist die Rückmeldung der kommunalen Spitzenverbände als Stellungnahme 17/2056 abrufbar.

**C Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/7718 - wurde einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen unverändert angenommen.

Rainer Bischoff